

TE Vwgh Beschluss 2023/6/26 Ro 2022/13/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2023

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §25a Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 25a heute
 2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr.in Lachmayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Tirol Ost in Kufstein, Oskar Pirlo-Straße 15, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 24. Juni 2022, Zl. RV/7100918/2022, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 (mitbeteiligte Partei: A K in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Am 16. November 2004 stellte das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) der Mitbeteiligten einen Behindertenpass aus, welcher - ohne zusätzliche Eintragungen - einen Grad der Behinderung von 50 % bescheinigte.

2

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 machte die Mitbeteiligte als außergewöhnliche behinderungsbedingte Belastung neben dem pauschalen Freibetrag wegen einer eigenen Behinderung im Ausmaß von 65 % den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung für außergewöhnliche Belastungen (BGBl. Nr. 303/1996 idF BGBl. II Nr. 430/2010) geltend. In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 machte die Mitbeteiligte als außergewöhnliche behinderungsbedingte Belastung neben dem pauschalen Freibetrag wegen einer eigenen Behinderung im Ausmaß von 65 % den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, der Verordnung für außergewöhnliche Belastungen Bundesgesetzblatt Nr. 303 aus 1996, in der Fassung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 430 aus 2010,) geltend.

3

Im Einkommensteuerbescheid 2020 berücksichtigte das Finanzamt lediglich den Pauschbetrag wegen einer eigenen Behinderung im Ausmaß von 50 % in Höhe von 401 €.

4

Die gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 erhobene Beschwerde der Mitbeteiligten wies das Finanzamt mit Beschwerdevorentscheidung vom 29. Oktober 2021 ab. Begründend führte das Finanzamt aus, dass die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine amtliche Bescheinigung einer zuständigen Stelle nachzuweisen sei. Das Bundessozialamt habe den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses am 1. März 2001 (gemeint wohl: 16. November 2004) mit 50 % bescheinigt. Die ältere Bescheinigung des Amtsarztes der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, welche einen Grad der Behinderung von 65 % bestätigt habe, komme nicht zur Anwendung. Im Hinblick auf die Diätverpflegung ging das Finanzamt davon aus, dass der Anteil der auf die Diätverpflegung entfallenden Krankheit (chronische Gastritis) nur 10 % betrage, weshalb der Freibetrag nur mit Selbstbehalt berücksichtigt werden könne.

5

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2021 begehrte die Mitbeteiligte die Vorlage der Beschwerde an das Bundesfinanzgericht.

6

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde der Mitbeteiligten teilweise statt und setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2020 neu fest, wobei es den pauschalen Freibetrag wegen einer eigenen

Behinderung im Ausmaß von 50 % in Höhe von 401 € und den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung in Höhe von 504 € als außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung im Sinne des § 34 Abs. 6 EStG 1988 und somit ohne Selbstbehalt berücksichtigte. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesfinanzgericht der Beschwerde der Mitbeteiligten teilweise statt und setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2020 neu fest, wobei es den pauschalen Freibetrag wegen einer eigenen Behinderung im Ausmaß von 50 % in Höhe von 401 € und den pauschalen Freibetrag für Diätverpflegung in Höhe von 504 € als außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung im Sinne des Paragraph 34, Absatz 6, EStG 1988 und somit ohne Selbstbehalt berücksichtigte.

7

In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht aus, das Bundessozialamt habe der Mitbeteiligten im November 2004 einen Behindertenpass ausgestellt, welcher die maßgebliche Bescheinigung über die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) im Sinne des § 35 Abs. 2 EStG 1988 darstelle. Da die Mitbeteiligte insgesamt einen bescheinigten Grad der Behinderung im Ausmaß von 50 % habe, sei im Hinblick auf die Diätverpflegung kein Selbstbehalt vom Pauschbetrag gemäß § 2 Abs. 1 dritter Teilstrich der VO über außergewöhnliche Belastungen abzuziehen, auch wenn das einzelne aus der Gesamtschau herausgenommene Leiden für sich alleine betrachtet eine mindestens 25%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erreichen würde. In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht aus, das Bundessozialamt habe der Mitbeteiligten im November 2004 einen Behindertenpass ausgestellt, welcher die maßgebliche Bescheinigung über die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) im Sinne des Paragraph 35, Absatz 2, EStG 1988 darstelle. Da die Mitbeteiligte insgesamt einen bescheinigten Grad der Behinderung im Ausmaß von 50 % habe, sei im Hinblick auf die Diätverpflegung kein Selbstbehalt vom Pauschbetrag gemäß Paragraph 2, Absatz eins, dritter Teilstrich der VO über außergewöhnliche Belastungen abzuziehen, auch wenn das einzelne aus der Gesamtschau herausgenommene Leiden für sich alleine betrachtet eine mindestens 25%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht erreichen würde.

8

Das Bundesfinanzgericht ließ die Revision mit der Begründung zu, dass es noch keine auf die vorliegende Entscheidung des Bundesfinanzgerichts übertragbare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 35 Abs. 2 EStG 1988 gebe. Das Bundesfinanzgericht ließ die Revision mit der Begründung zu, dass es noch keine auf die vorliegende Entscheidung des Bundesfinanzgerichts übertragbare Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 35, Absatz 2, EStG 1988 gebe.

9

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende ordentliche Revision des Finanzamtes.

10

Die Mitbeteiligte erstattete eine von ihr selbst verfasste Revisionsbeantwortung.

11

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

12

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

13

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision

gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

14

Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die Darlegung, welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Mit dem bloßen Hinweis auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer näher bezeichneten Verwaltungsvorschrift wird nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte (vgl. VwGH 26.9.2022, Ro 2010/04/0034; 22.10.2020, Ra 2020/10/0120, jeweils mwN). Die Begründung der Zulässigkeit der Revision erfordert (abgesehen von den Fällen einer abweichenden oder uneinheitlichen Rechtsprechung) die Darlegung, welche konkrete Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof noch nicht beantwortet hat. Mit dem bloßen Hinweis auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer näher bezeichneten Verwaltungsvorschrift wird nicht dargelegt, welche konkret auf die vorliegende Revisionssache bezogene grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof erstmals zu lösen hätte vergleiche , VwGH 26.9.2022, Ro 2010/04/0034; 22.10.2020, Ra 2020/10/0120, jeweils mwN).

15

Den dargelegten Anforderungen an eine Zulässigkeitsbegründung genügt das angefochtene Erkenntnis nicht, weil es nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zu § 35 Abs. 2 EStG 1988 verweist. Den dargelegten Anforderungen an eine Zulässigkeitsbegründung genügt das angefochtene Erkenntnis nicht, weil es nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zu Paragraph 35, Absatz 2, EStG 1988 verweist.

16

Reicht die Begründung der Zulässigkeit der Revision durch das Verwaltungsgericht für deren Zulässigkeit nicht aus oder erachtet der Revisionswerber andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für gegeben, hat der Revisionswerber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeitsgründe gesondert darzulegen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 9.11.2022, Ro 2022/10/0015; 24.3.2022, Ro 2021/10/0019, jeweils mwN). Reicht die Begründung der Zulässigkeit der Revision durch das Verwaltungsgericht für deren Zulässigkeit nicht aus oder erachtet der Revisionswerber andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für gegeben, hat der Revisionswerber nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch in einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeitsgründe gesondert darzulegen vergleiche , aus der ständigen Rechtsprechung etwa VwGH 9.11.2022, Ro 2022/10/0015; 24.3.2022, Ro 2021/10/0019, jeweils mwN).

17

Das revisionswerbende Finanzamt erachtet in seiner Zulässigkeitsbegründung als relevante Rechtsfrage, zu der das BFG die Revision zugelassen habe, erkennbar die Frage, welche der vorliegenden Bescheinigungen als Nachweis des Behinderungsgrades heranzuziehen sei und bring dazu ergänzend vor, das BFG habe zu Recht auf den Behindertenpass als Nachweis der Tatsache und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt. Welche Rechtsfrage grundsätzlicher Art iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sich in diesem Zusammenhang stellt, ist aber auch der Amtsrevision nicht zu entnehmen. Das revisionswerbende Finanzamt erachtet in seiner Zulässigkeitsbegründung als relevante Rechtsfrage, zu der das BFG die Revision zugelassen habe, erkennbar die Frage, welche der vorliegenden Bescheinigungen als Nachweis des Behinderungsgrades heranzuziehen sei und bring dazu ergänzend vor, das BFG habe zu Recht auf den Behindertenpass als Nachweis der Tatsache und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt. Welche Rechtsfrage grundsätzlicher Art iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sich in diesem Zusammenhang stellt, ist aber auch der Amtsrevision nicht zu entnehmen.

18

In der Anfechtungserklärung wird das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten, weil das Bundesfinanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sämtliche individuell diagnostizierten Gesundheitsschädigungen als insgesamt behinderungsbedingt anzuerkennen seien, auch wenn die festgestellte innere Krankheit zu keiner Steigerung des Ausmaßes der Behinderung geführt habe. Dazu enthält die Revision zwar ausführliche Darlegungen in den Revisionsgründen in Bezug auf die Diätverpflegung (§ 2 Abs. 1 3. Teilstrich der VO über außergewöhnliche Belastungen), aber kein Zulässigkeitsvorbringen. In der Anfechtungserklärung wird das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit angefochten,

weil das Bundesfinanzgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sämtliche individuell diagnostizierten Gesundheitsschädigungen als insgesamt behinderungsbedingt anzuerkennen seien, auch wenn die festgestellte innere Krankheit zu keiner Steigerung des Ausmaßes der Behinderung geführt habe. Dazu enthält die Revision zwar ausführliche Darlegungen in den Revisionsgründen in Bezug auf die Diätverpflegung (Paragraph 2, Absatz eins, 3. Teilstich der VO über außergewöhnliche Belastungen), aber kein Zulässigkeitsvorbringen.

19

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 26. Juni 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2022130016.J00

Im RIS seit

25.07.2023

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at